

Betriebs Berater

BB

4 | 2022

AWG/AWV ... Zollprüfungen ... Koalitionsvertrag ... Umstrukturierung ... Freistellung ... Recht ...

24.1.2022 | 77. Jg.
Seiten 129–192

DIE ERSTE SEITE

Dr. Uwe Goetker, RA

Distressed M&A – Quo vadis?

WIRTSCHAFTSRECHT

Daniel von Brevern, RA

Nach den Novellierungen des Außenwirtschaftsrechts:

Private Equity und deutsche Investitionskontrolle | 131

Dr. Nikolai Weber, RA/FAInsR

M&A-Transaktionen im Lichte der Insolvenzanfechtung nach § 135 InsO | 137

STEUERRECHT

Dipl.-Kfm. **Mario Urso** und Dipl.-Finw. (FH) **Jonathan Eßer**, MCA

Zollprüfungen im Außenwirtschaftsrecht – Interne Kontrollen als Kernelement eines Internal Compliance Program und zur Vorbereitung auf behördliche Prüfungen | 151

Falk Thörmer, LL.M., StB, und **Emma Marie Bockstahler**

Der Ampel-Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ – auch im Unternehmensteuerrecht? | 158

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Michael Deubert, WP/StB, und **Dr. Stefan Lewe**, WP/StB

Konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen vor Anteilsverkäufen oder nach Anteils erworben | 171

ARBEITSRECHT

Claudia Vey, RAin

Freistellung von gewählten BR-Mitgliedern – die wichtigsten Grundsätze | 180

Dipl.-Kfm. Mario Urso und Dipl.-Finw. (FH) Jonathan Eßer, MCA

Zollprüfungen im Außenwirtschaftsrecht – Interne Kontrollen als Kernelement eines Internal Compliance Program und zur Vorbereitung auf behördliche Prüfungen

Von der Transaktions- zur Systemprüfung?

Sogenannte Außenwirtschaftsprüfungen, welche seitens der deutschen Zollverwaltung durchgeführt werden, stellen hohe Anforderungen an exportierende Unternehmen. Dies gilt umso mehr, seitdem diese nicht mehr papierbasiert, sondern digital mit Hilfe von Analyse-Software erfolgen. Zudem steigt die behördliche Erwartungshaltung an die interne Organisation – sowohl im Bereich der zollrechtlichen Ausfuhrabwicklung als auch der Exportkontrolle. Doch können Außenwirtschaftsprüfungen auch eine Chance bieten und als Vorlage für unternehmensinterne Kontrollmaßnahmen dienen. In diesem Artikel sollen beide Seiten, die steigenden behördlichen Anforderungen und die Chancen im Lichte interner Compliance Programme, beleuchtet werden.

I. Einführung

Systematische Prüfungen von außenwirtschaftsrechtlich relevanten Sendungen und Transaktionen durch die deutsche Zollverwaltung sind zwar bereits langjährig etabliert und nahezu an der Tagesordnung, dennoch ranken sich weiterhin viele Fragen rund um diese Prüfmaßnahmen.

Oftmals stellt schon die Abgrenzung der unterschiedlichen durch die Zollverwaltung vollzogenen Prüfungen die erste Herausforderung dar. Hierbei stellt sich nicht selten die Frage, welche Rechtsgebiete, aber auch Transaktionen im Unternehmen im Zuge von Zollprüfungen, Präferenzprüfungen, Außenwirtschaftsprüfungen oder Außenprüfungen tatsächlich geprüft werden und welche Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden sollten.

Dieser Beitrag widmet sich nach einer Abgrenzung der vorgenannten Prüfungsarten im Wesentlichen der Außenwirtschaftsprüfung und den regelmäßig geprüften Themengebieten. Darüber hinaus wird auch auf mögliche interne Vorbereitungsmaßnahmen eingegangen, welche einerseits ein proaktives Handeln im Vorfeld einer Prüfung ermöglichen und andererseits auch ein zentrales Element der unternehmensinternen Zoll- und Exportkontrollorganisation sein können.

Zudem steht dieser Beitrag auch im Lichte der jüngst veröffentlichten EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821), welche internen Export-Compliance-Maßnahmen noch einmal mehr Gewicht verleiht.

II. Die Außenwirtschaftsprüfung (Abgrenzung Zollprüfung vs. Außenwirtschaftsprüfung)

Im Folgenden sollen zunächst die verschiedenen, seitens der deutschen Zollverwaltung durchgeführten Prüfungen in Kürze dargestellt und voneinander abgegrenzt werden.

Die Durchführung einer sog. Außenwirtschaftsprüfung basiert maßgeblich auf § 23 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Dieser lässt jedoch zunächst nicht eindeutig erkennen, welche Prüfungsfelder nun von einer Außenwirtschaftsprüfung umfasst sind, sondern stellt lediglich die Ermächtigungsgrundlage zur Durchführung der Prüfung durch die Zollverwaltung dar.

Allgemein kann zunächst festgehalten werden, dass der Fokus der Außenwirtschaftsprüfung auf außenwirtschaftsrechtlich relevanten Transaktionen und den daran anknüpfenden gesetzlichen Bestimmungen liegt. Hier kann insbesondere auf § 1 AWG abgestellt werden, der den Außenwirtschaftsverkehr als „Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern“ definiert.

Eine tiefere Auseinandersetzung mit den konkret hieraus resultierenden Themengebieten sowie den jeweils relevanten Strukturen und Prozessen im geprüften Unternehmen erfolgt im weiteren Verlauf des Beitrags.

Zwecks Abgrenzung ist vorab jedoch auch kurz auf die weiteren Arten von Prüfungsmaßnahmen der deutschen Zollverwaltung abzustellen. Hierbei handelt es sich um:

- Außenprüfungen: Die Außenprüfung erfolgt auf Basis der §§ 193 ff. AO und betrifft im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung maßgeblich Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer.
- Zollprüfung: Die „klassische“ Zollprüfung gem. Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex der Union, „UZK“) betrifft die nachträgliche Überprüfung von (Import-)Zollanmeldungen. Hierbei steht grundsätzlich die korrekte Abgabenerhebung und damit insbesondere auch die Zollwertermittlung sowie die Inanspruchnahme besonderer Zollverfahren im Vordergrund der Prüfung.
- Präferenzprüfung: Im Zuge einer Präferenzprüfung wird die korrekte Ausstellung präferenztieller Ursprungsnachweise, insbesondere basierend auf den entsprechenden Präferenzabkommen sowie die Inanspruchnahme entsprechender Präferenzen geprüft.

Darüber hinaus führt die deutsche Zollverwaltung auch anderweitige Kontrollmaßnahmen durch, wie bspw. Beschauen im Rahmen der Ein- und Ausfuhrabfertigung nach Art. 188 UZK und § 14 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie Steueraufsichtsmaßnahmen gem. Art. 48 UZK, § 209 AO. Im vorliegenden Beitrag sollen diese Kontrollmaßnahmen jedoch nicht weiter thematisiert, sondern der Fokus auf die o. g. Prüfungsmaßnahmen gerichtet werden.

In Abgrenzung der Betriebs- und Außenprüfungen zu den Beschauen und Steueraufsichtsmaßnahmen ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Betriebs- und Außenprüfungen stets im Voraus mit einer entsprechenden Prüfungsanordnung angekündigt werden, wohingegen sowohl Beschauen als auch Steueraufsichtsmaßnahmen ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden.

Diese Prüfungsanordnung definiert dann auch den jeweiligen Prüfungsumfang sowie den Beginn der Prüfung. Regelmäßig liegen zwischen Eingang der Prüfungsanordnung und Beginn der Prüfung mehrere Wochen.

Hinweis: Eingehende Prüfungsanordnungen sollten stets der zuständigen Fachabteilung im Unternehmen zugeleitet und von dieser im Hinblick auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände ausgewertet werden. Nur so kann eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Prüfung sichergestellt werden.

Im Nachfolgenden sollen die Prüfungsgegenstände der Außenwirtschaftsprüfung im Einzelnen beleuchtet und ins Verhältnis zu unternehmensinternen Kontrollmaßnahmen im Außenwirtschaftsrecht gesetzt werden.

III. Prüfungsgegenstände der Außenwirtschaftsprüfung und interne Kontrollen

1. Inhalte der AW-Prüfung als Maßstab interner Kontrollen

a) Organisation

Schon längst erfolgen Außenwirtschaftsprüfungen nicht mehr nur auf Einzeltransaktionsebene, sondern umfassen auch die unternehmensinterne Organisation im Hinblick auf das Außenwirtschaftsrecht.

Verkörpert wird eben jene innerbetriebliche Organisation hinsichtlich der Exportaktivitäten eines Wirtschaftsbeteiligten oftmals durch ein Internal Compliance Program (ICP). Die Implementierung eines ICP ist indes nicht direkt rechtlich vorgeschrieben. Die rechtliche Notwendigkeit hierfür ergibt sich lediglich mittelbar über § 8 Abs. 2 AWG. Dieser knüpft die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an die Zuverlässigkeit des Antragstellers. Weiter konkretisiert wird das Merkmal der Zuverlässigkeit durch die „Bekanntmachung zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 15. September 2020“ des BAFA.

Diese definieren unter anderem auch die wesentlichen Kernelemente eines ICP wie folgt:

1. Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle
2. Risikoanalyse
3. Aufbauorganisation/Verteilung von Zuständigkeiten
4. Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel
5. Ablauforganisation
6. Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen
7. Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen
8. Prozessbezogene Kontrollen/ICP-Audit/Korrekturmaßnahmen/Hinweisgebersystem
9. (Physische und technische Sicherheit)¹

Die weitere Ausgestaltung eines ICP und die konkreten Inhalte der vorgenannten Kriterien ergeben sich weiterhin aus Empfehlung

(EU) 2019/1318 der Kommission vom 30.7.2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates sowie dem Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle, Betriebliche Organisation im Außenwirtschaftsverkehr“, des BAFA², die im Wesentlichen inhaltsgleich sind.³

Zwar erfolgt im Rahmen der Außenwirtschaftsprüfung grundsätzlich keine vollständige Auditierung des ICP im Sinne einer Zuverlässigkeitsprüfung, wie sie seitens des BAFA im Zuge von Sammelausfuhrgenehmigungsverfahren erfolgen kann, jedoch orientieren sich die auf die Aufbau- und Ablauforganisation abzielenden Prüfungen der Zollverwaltung durchaus auch an den Kernelementen des ICP.

Hinweis: Auch Unternehmen, welche kein förmliches und entsprechend benanntes ICP installiert haben, wenn z. B. keine genehmigungspflichtigen Güter exportiert werden und somit grundsätzlich auch keine Notwendigkeit für ein ICP besteht, sollten in Vorbereitung der Außenwirtschaftsprüfung diese Elemente als Grundlage heranziehen.

b) Ausfuhrzollabwicklung

Auch wenn sich eine Entwicklung von einer rein fallbezogenen Prüfung hin zu einer mehr und mehr auf die Gesamtheit der außenwirtschaftsrechtlichen Organisation abstellenden Prüfung erkennen lässt, stellt die Prüfung von Ausfuhrsendungen weiterhin einen, wenn nicht den wesentlichen Bestandteil einer jeden Außenwirtschaftsprüfung dar.

Die Überprüfung von Ausfuhrzollanmeldungen erfolgt hierbei längst nicht mehr papierbasiert, sondern vielmehr digital mittels einer entsprechenden Datenanalyse-Software. Folgende Themen stehen regelmäßig im Mittelpunkt dieser Prüfungen:

aa) Ausführereigenschaft

Die zentralen Pflichten des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens treffen den Ausführer gemäß Art. 1 Nr. 19 UZK-DA sowie den Anmelder gemäß Art. 5 Nr. 15 UZK.

Vor diesem Hintergrund gilt auch der korrekten Anmeldung von Beteiligungskonstellationen am Ausfuhrverfahren, unter Berücksichtigung etwaiger Vertretungsverhältnisse ein besonderes Augenmerk.

Insbesondere Reihen- und Dreiecksgeschäfte bergen hier Fehlerpotential und sollten im Vorfeld einer Außenwirtschaftsprüfung geprüft und hinsichtlich der korrekten Bestimmung des zollrechtlichen Ausführers bewertet werden.

Hinweis: Auch hier ist wieder eine Verknüpfung in den Bereich der Exportkontrolle zu erkennen. Seit der Änderung der Außenwirtschaftsverordnung mit Datum vom 14.4.2020 ist eine Abweichung zwischen zollrechtlichem und außenwirtschaftsrechtlichem Ausführer in der Ausfuhranmeldung mittels einer entsprechenden Unterlagencodierung („3LLK“) anzumelden, § 12 Abs. 3 AWW.

¹ Empfehlung (EU) 2019/1318 der Kommission vom 30.7.2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates, ABIEU vom 5.8.2019, L 205, 15.

² BAFA, Firmeninterne Exportkontrolle, 2. Aufl., Stand: März 2018, abrufbar unter https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/20180328_icp.html.

³ Zwar zielt die Empfehlung der EU-Kommission als auch das Merkblatt des BAFA auf die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ab, welche zwischenzeitlich mit der neuen Verordnung (EU) 2021/821 abgelöst wurde, jedoch bleiben die darin enthaltenen Anforderungen und Standards weiterhin im Wesentlichen unverändert gültig.

bb) Einhaltung der Bewilligungsauflagen zum „zugelassenen Ausführer“

Die Bewilligung zur Abgabe von vereinfachten Zollanmeldungen zur Ausfuhr gem. Art. 166 Abs. 2 UZK (ehemals „zugelassener Ausführer“), welche u. a. einen bewilligten Waren- und Länderkreis aufweist, ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die im Rahmen der Außenwirtschaftsprüfung regelmäßig geprüft werden. Es empfiehlt sich im Vorfeld einer Außenwirtschaftsprüfung, die Einhaltung der Bewilligungsauflagen, welche teils standardisiert sind, aber auch durch individuelle Auflagen ergänzt werden können, anhand der im Unternehmen vorliegenden Bewilligung zu prüfen.

So sollte bspw. geprüft werden, ob die vorhandene Bewilligung nur im Zusammenhang mit den zulässigen Bestimmungsländern und Waren genutzt wurde und insbesondere auch die bestehenden Auflagen für ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren beachtet wurden.

cc) Abgegebene Zollanmeldungen (elektronisch/mündlich)

Neben dem Standard der Abgabe elektronischer Ausfuhrzollanmeldungen werden oftmals auch Vereinfachungen genutzt oder andere Formen der Zollanmeldung in Anspruch genommen.

So werden oftmals geringwertige Sendungen nicht elektronisch, sondern mündlich angemeldet und hierfür Paketdienstleister in Anspruch genommen. Weiterhin könnte es im Unternehmen auch zu Abfertigungen unmittelbar an der Ausgangszollstelle kommen, z. B. im Zuge von Auslandsdienstreisen (einstufiges Ausfuhrverfahren).

Derartige Fälle bieten oftmals Anhaltspunkte für eine vertiefte Prüfung seitens der Zollverwaltung. So kann im Rahmen des Datenabgleichs zwischen elektronischen Zollanmeldedaten und Finanzbuchhaltungs- sowie ERP-Daten problemlos festgestellt werden, zu welchen Drittländerslieferungen keine elektronischen Ausfuhranmeldungen vorliegen. Entsprechende Fälle werden dann regelmäßig detaillierter untersucht.

Im Fokus der Außenwirtschaftsprüfung ist dann, ob Vereinfachungen korrekt in Anspruch genommen wurden und die Voraussetzungen für mündliche Zollanmeldungen oder die Abwicklung im einstufigen Ausfuhrverfahren vorgelegen haben.

Um ein böses Erwachen durch die Außenwirtschaftsprüfung zu verhindern, sollten Sonderfälle, wie vorstehend beschrieben, analysiert und auf ihre korrekte Abwicklung hin geprüft werden.

Hinweis: Es empfiehlt sich weiterhin, insbesondere für Sonderfälle, wie Dienstreisen, Abgabe von mündlichen Ausfuhranmeldungen und Ähnlichen, entsprechende Prozesse zu implementieren und zu dokumentieren, um die Compliance mit den einschlägigen Ausfuhrbestimmungen sicherzustellen.

dd) Korrekte Angaben

Gemäß Art. 15 Abs. 2 UZK sowie § 12 Abs. 1 und 2 AWV ist der zollrechtliche Anmelder verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in einer Ausfuhranmeldung zu machenden Angaben.

Im Zuge der Außenwirtschaftsprüfung können letztlich sämtliche in der Ausfuhranmeldung enthaltenen Daten auch Gegenstand der Prüfung sein. Einen Schwerpunkt stellen im Rahmen der Außenwirtschaftsprüfung regelmäßig die Prüfung folgender Angaben dar: Beteiligtenkonstellation, Empfänger und Bestimmungsland, Wertangaben (Rechnungswert und statistischer Wert), Art des Geschäfts und Lie-

ferklausel, Unterlagencodierungen, statistische Warennummer und Warenbeschreibung.

ee) Ordnungsgemäße Beendigung von Ausfuhrverfahren/Ausfuhrnachweis

Ebenfalls im Fokus der Außenwirtschaftsprüfung ist die ordnungsgemäße Erledigung von Ausfuhrverfahren. Mit Ausgang der Waren bei der Ausgangszollstelle erhält die Ausfuhrzollstelle eine elektronische Ausgangsbestätigung und erstellt auf dieser Basis einen Ausgangsvermerk, welcher dem Anmelder/Ausführer zugeht und als Nachweise der ordnungsgemäßen Beendigung des Ausfuhrverfahrens sowie als Nachweis im Sinne der Umsatzsteuer dient.

Gegenstand der Außenwirtschaftsprüfung ist einerseits, ob eröffnete Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß beendet wurden, andererseits aber auch, ob der geprüfte Wirtschaftsbeteiligte die erforderlichen Ausgangsnachweise vorweisen kann und archiviert hat.

c) Exportkontrolle

Neben vorgenannten Themenfeldern im Bereich des zollrechtlichen Ausfuhrverfahren ist, wie eingangs bereits erwähnt, auch die Exportkontrolle Gegenstand von Außenwirtschaftsprüfungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Exportkontrolle allerdings nicht ausschließlich bei der zollrechtlichen Ausfuhr in Drittländer zur Anwendung kommt, sondern einen deutlich weiter gefassten Anwendungsbereich aufweist. So können bspw. auch Importe oder elektronisch, nicht verkörperte Ausfuhr von Technologie oder Software, Verbringungen innerhalb der EU sowie gar innerdeutsche Lieferungen von exportkontrollrechtlichen Beschränkungen betroffen sein.

Fraglich erscheint auf den ersten Blick zudem auch, weshalb die Exportkontrolle überhaupt durch die deutsche Zollverwaltung geprüft wird. Diesbezüglich ist einerseits auf § 21 AWG abzustellen, welcher den Zollbehörden Ermittlungsbefugnisse im Bereich des Außenwirtschaftsrechts einräumt. Diesbezüglich ist allerdings festzuhalten, dass es sich bei der Außenwirtschaftsprüfung gerade nicht um eine sanktionsrechtliche Ermittlungsmaßnahme handelt. Demzufolge bedarf es hier einer anderweitigen Ermächtigung der Zollbehörde, welche in § 23 AWG zu finden ist. § 23 Abs. 1 AWG statuiert zunächst eine allgemeine Auskunftspflicht der Wirtschaftsbeteiligten und § 23 Abs. 2 AWG konkretisiert, dass die Zollbehörden zur Erlangung von Auskünften berechtigt sind, Prüfungsmaßnahmen vorzunehmen.

Die in § 23 AWG statuierten Befugnisse der Zollverwaltung umschließen schließlich sämtliche Transaktionen im Anwendungsbereich des Außenwirtschaftsrechts und damit auch exportkontrollrechtlichen Bestimmungen.

Regelmäßige Prüfungsgegenstände im Umfeld des Außenwirtschafts- und Exportkontrollrechts sind:

aa) Exportkontrolle & Zoll – Schnittstellen

Als Schnittstelle zwischen Exportkontrolle und Zoll(anmeldung) sind insbesondere die sog. Unterlagencodierungen zu nennen. Hierbei handelt es sich um rechtsverbindliche Erklärungen des Anmelders in der Ausfuhranmeldung, für deren Richtigkeit der Anmelder verantwortlich ist. Es existieren sowohl konkrete Genehmigungscodierungen im Außenwirtschaftsrecht sowie allgemein im Bereich der Verbote und Beschränkungen als auch sog. Negativcodierungen, mit denen er-

klärt wird, dass ein bestimmter (kritischer) Sachverhalt eben nicht vorliegt, sodass dem Zoll eine risikobasierte Prüfung ermöglicht wird. Die EU-Kommission sowie die deutsche Zollverwaltung haben entsprechende Codierungen festgelegt, welche für bestimmte Güter und diesbezügliche Genehmigungen seitens der Wirtschaftsbeteiligten in ihren Zollanmeldungen angegeben werden müssen. Entsprechende Codierungen werden regelmäßig im Zuge der Außenwirtschaftsprüfung analysiert und bieten sowohl Anhaltspunkte für exportkontrollrechtliche als auch ausfuhrrechtliche Unregelmäßigkeiten.

bb) Güterbezogene Exportkontrolle und Klassifizierung

Die güterbezogene Exportkontrolle, so bspw. die für die Ausfuhr bestehenden Genehmigungspflichten für von Anhang I EU-Dual-Use-Verordnung erfasste Güter gem. Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-Verordnung oder für von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Rüstungsgüter nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW gehören ebenso zu den Prüfungsgegenständen wie auch die für die innergemeinschaftliche Verbringung bestehenden Genehmigungspflichten für vorgenannten Rüstungsgüter nach § 11 Abs. 1 AWW sowie für von Anhang IV erfasste Dual-Use-Güter nach Art. 11 Abs. 1 EU-Dual-Use-Verordnung.

Für die Einhaltung der güterbezogenen Exportkontrollbestimmungen bieten hierbei unter anderem vorgenannte Unterlagencodierungen. Zu beachten ist ferner, dass im Zusammenhang mit entsprechend kontrollierten Gütern auch konkrete Dokumentations- und Archivierungsanforderungen an Ausfühler gestellt werden, vgl. Art. 27 EU-Dual-Use-Verordnung Und § 26 AWW, auch in Verbindung mit § 27 AWW.

cc) Sanktionslistenscreening

Ein zentrales Element der Exportkontrolle stellen die entweder rein personenbezogenen oder in den Länderembargos der EU enthaltenen Finanzsanktionen dar, welche gegenüber bestimmten Personen, Organisationen und Einrichtungen konkrete Verbote statuieren. Zum einen ist die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen diesen Personen gegenüber verboten, zum anderen werden Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Geltungsbereich der EU-Verordnungen eingefroren.

Im Zuge der Außenwirtschaftsprüfung wird diesbezüglich geprüft, ob entsprechend „gelistete“ Personen beliefert wurden oder ggf. auch in den Finanzbuchhaltungsdaten als Kreditoren oder Debitoren geführt werden. Oftmals wird auch geprüft, wie das geprüfte Unternehmen sicherstellt, dass entsprechende Personen nicht beliefert werden.

dd) Embargos

Wirtschaftssanktionen, die gegen bestimmte Länder verhängt werden, werden nach gängiger Auffassung als so genannte Embargos bezeichnet. Abhängig von dem bestehenden Embargo wird der Außenhandel mit diesen Ländern erheblich eingeschränkt oder sogar gänzlich untersagt. Ausgangspunkt dieser Handelshemmnisse sind sicherheitspolitische Aspekte wie beispielsweise die Wahrung des Weltfriedens. Für die Umsetzung der entsprechenden Embargos, die oftmals auf Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beruhen, in unmittelbar geltendes Recht ist im Wesentlichen die Europäische Union verantwortlich. Dabei wird zwischen länderbezogenen, güterbezogenen und personen- bzw. organisationsbezogenen Embargos unterschieden. Die Umsetzung von Waffenembargos erfolgt auf nationaler

Ebene durch Rechtsakte der Mitgliedsstaaten, in Deutschland durch die §§ 74 ff. AWW.

Die Überprüfung von Transaktionen mit Embargoländern im Zuge der Außenwirtschaftsprüfung erfolgt maßgeblich basierend auf den Empfänger- und Bestimmungslandangaben in der Ausfuhranmeldung. Auch hier bietet sich die Möglichkeit einer Massendatenprüfung und -auswertung, ggf. im Abgleich mit Finanzbuchhaltungsdaten, welche dann auch vom Empfängerland abweichende Käuferländer erkennen lassen. Im Detail kann schließlich auf Basis der Geschäftsunterlagen ermittelt werden, ob die betreffende Transaktion einer Restriktion aus einem Embargo unterlag.

ee) Catch-All/Verwendungsbezogene Beschränkungen

Die verwendungsbezogenen Beschränkungen, auch „Catch All“ genannt, sind im Wesentlichen in Art. 4 der EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821 gesetzlich verankert.

Dieser sieht Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten vor für die Ausfuhr von Gütern, die nicht in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung erfasst sind, wenn diese für eine „kritische Endverwendung“ bestimmt sind oder bestimmt sein können. Diese in Art. 4 geführten kritischen Endverwendungen sind Verwendungen im Zusammenhang mit ABC-Waffen und deren Trägersystemen, die konventionelle militärische Endverwendung in Waffenembargoländern und die Verwendung als Bestandteil von militärischen Gütern, die zuvor ohne die erforderliche Genehmigung exportiert wurden. Das Entstehen einer Genehmigungspflicht basiert hierbei entweder auf einer seitens der zuständigen Behörde an den Ausfühler adressierten Unterrichtung oder der eigenen Kenntnis des Ausfühlers von einem entsprechenden Sachverhalt.

Daneben statuiert Art. 5 EU-Dual-Use-Verordnung nach gleicher Systematik eine Unterrichtungs-/Genehmigungspflicht für nicht gelistete Güter für die digitale Überwachung, welche im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Auch auf nationaler Ebene wurden verwendungsbezogene Beschränkungen in Form der §§ 9 und 11 Abs. 3 AWW umgesetzt, die auf zivile nukleare Anwendungen in einem bestimmten Länderkreis abzielen.

Im Fokus der Außenwirtschaftsprüfung steht daher die Frage, ob Waren im Bestimmungsland entsprechenden Endverwendungen zugeführt worden sein könnten. Als Prüfungsansatz dienen hier einerseits die Bestimmungsländer, andererseits auch die Empfänger und Endverwender.

ff) Verbringungsgenehmigungspflichten

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr können Verbringungen aus der Bundesrepublik Deutschland sowohl nach EU als auch nach nationalem Außenwirtschaftsrecht genehmigungspflichtig sein. Eine Genehmigung für die Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Anhangs I EU-Dual-Use-Verordnung innerhalb der EU ist jedoch grundsätzlich nicht erforderlich. Allerdings gilt für diese Güter im Zuge der innergemeinschaftlichen Lieferung eine Hinweispflicht gegenüber dem Empfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat, Art. 11 Abs. 9 EU-Dual-Use-Verordnung. Ferner gilt für Rüstungsgüter und Güter des Anhang IV der EU-Dual-Use Verordnung bereits eine Genehmigungspflicht für die Verbringung innerhalb der EU. Hervorzuheben ist, dass die Genehmigungs-

pflichten für Dual-Use-Güter auf EU-Ebene geregelt sind. Im Falle der von Anhang IV erfassten Güter, ist Art. 11 Abs. 1 EU-Dual-Use-Verordnung einschlägig. Die in Anlage 1 der AWV unter Teil 1 Abschnitt A der Ausfuhrliste aufgeführten Rüstungsgüter sind jedoch national geregelt und unterliegen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 AWV einer Genehmigungspflicht.

Es ist folglich festzuhalten, dass im Rahmen der Außenwirtschaftsprüfung abseits der tatsächlichen Ausfuhren in Drittländer auch innergemeinschaftliche Verbringungen und die daran anknüpfenden Genehmigungstatbestände und Hinweispflichten prüfungsgegenständlich sind. Hier werden oftmals, in Ermangelung von Ausfuhrzollanmeldungen, Lieferscheine, Rechnungen oder ähnliche Handelspapiere herangezogen.

gg) Technologietransfer

Das Konzept der Technologietransferkontrolle, das in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen hat, ist ein weiterer Gegenstand der Außenwirtschaftsprüfung. Der Begriff „ausfuhrkontrollierter Güter“ umfasst nämlich nicht nur materielle Güter, sondern auch Technologie und Software.

Der Begriff „Technologie“ wird oft unspezifisch mit „Technik“ gleichgesetzt. Eine Technologie kann jedoch allgemein definiert werden als „das technische Know-how, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts erforderlich ist“ und ist in den falschen Händen vielleicht noch gefährlicher sein kann als Hardware an sich. Neben der Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Weitergabe kritischer Güter besteht das Ziel der Exportkontrolle daher darin, ebenfalls die Weitergabe von Technologie an bestimmte Länder, Personen oder Organisationen zu verhindern.

Gleichermaßen spielt die Ausfuhrkontrolle von Software eine stetig steigende Rolle, da oftmals sogar erst die Software ein Produkt tatsächlich dazu befähigt kritisch eingesetzt zu werden.

Im Rahmen der Außenwirtschaftsprüfung rückt nun nach und nach auch das Thema des Technologie- und Softwaretransfers in den Fokus. Die Herausforderung liegt hier sowohl im Unternehmen als auch auf Seiten der Behörden darin, dass Technologie und Software nicht nur tangibler, sondern auch intangibler Form, bspw. per E-Mail, als Download, transferiert werden kann, was die Kontrolle und auch Prüfung deutlich erschwert.

hh) Grenzüberschreitende Dienstleistungen & Technische Unterstützung

Grenzüberschreitende Dienstleistungen, in der Exportkontrolle als Technische Unterstützung bezeichnet, können ebenfalls genehmigungspflichtig sein und stehen daher auch im Mittelpunkt von Außenwirtschaftsprüfungen. Hier ist jedoch eine Unterscheidung zum Technologietransfer wichtig. Die Definition von Technischer Unterstützung im § 2 Abs. 16 AWG lautet wie folgt: „Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung“. Die Unterweisung, Ausbildung, Vermittlung von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen sind mögliche Formen der technischen Unterstützung. Dabei gilt es die Art und Weise der technischen Unterstützung noch einmal besonders zu unterstreichen, die mündlich, telefonisch und auch in elektronischer Form erfolgen kann. Nachdrücklich bemerkt werden muss hier, dass die Defi-

nition der technischen Unterstützung auch in die neue EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821 – die im September 2021 in Kraft getreten ist – unter Artikel 2 Nr. 9 aufgenommen worden ist und damit zunehmend mehr Beachtung findet.

Konkrete Genehmigungspflichten, die ähnlich wie die vorstehend beschriebenen Catch All Bestimmungen an kritische Endverwendungen anknüpfen, finden sich in Art. 8 der EU-Dual-Use-Verordnung sowie in den §§ 49 ff. AWV.

Im Zuge der Außenwirtschaftsprüfung kann somit nicht nur der Waren- oder Güterverkehr überprüft werden, sondern auch grenzüberschreitende Dienstleistungen können zum Thema werden. Oftmals bieten hier Rechnungen oder ähnliche Handelsdokumente den Anknüpfungspunkt für die Prüfung, wenn diese erkennen lassen, dass nicht nur Warenlieferungen, sondern auch Dienstleistungen verkauft wurden.

ii) Genutzte Genehmigung und Einhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen

Sofern ein Unternehmen Genehmigungen für die Ausfuhr und Verbringung oder anderweitige Transaktionen genutzt hat, obliegt es dem Außenwirtschaftsprüfer auch zu kontrollieren, ob einerseits der tatsächlich genehmigte Umfang eingehalten wurde und andererseits auch die mit einer Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Auflagen eingehalten worden sind.

Auch im Falle der Inanspruchnahme von Allgemeinen Genehmigungen kann deren korrekte Nutzung sowie die Einhaltung damit verbundener Vorgaben und Bestimmungen geprüft werden.

Der Einstieg in die Prüfung der exportkontrollrechtlichen Anforderungen, die vorstehend im Überblick dargestellt wurden, erfolgt regelmäßig durch die oben genannten digitalen Prüfungen von Ausfuhranmeldungen, ggf. auch im Abgleich mit Finanzbuchhaltungs- und ERP-Daten.

So können bspw. mit einer entsprechenden Güterlistenposition in einschlägigen Güterlisten, wie Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung, versehene Artikel- oder Materialnummern identifiziert und geprüft werden, ob diese auch tatsächlich mit einer zutreffenden Genehmigung ausgeführt wurden.

In der Praxis wird zu entsprechend als risikobehaftet ermittelten Geschäftsvorfällen dann regelmäßig die Vorlage der konkreten Geschäftsunterlagen gefordert, sofern diese dem Prüfer nicht durch einen entsprechenden Systemzugriff bereits vorliegen.

d) Meldepflichten im Kapital- und Zahlungsverkehr (K- u. Z-Meldungen)

Neben den vorgenannten und überwiegend unmittelbar mit Ausfuhrvorgängen in Verbindung stehenden Prüfungsfelder umfasst die Außenwirtschaftsprüfung grundsätzlich auch die Prüfung der Meldepflichten im Kapital- und Zahlungsverkehr nach den §§ 63 ff. AWV.

Diese auf Finanztransaktionen, auslandsbezogene Forderungen und Verbindlichkeiten und Kapitalbeteiligungen abzielenden Meldepflichten im Regelungskreis der AWV unterfallen zwar dem Außenwirtschaftsrecht und -zumindest im Falle von Nicht-Banken und Nicht-DAX40-Unternehmen – auch dem Prüfungsumfang der Außenwirtschaftsprüfung, sind jedoch üblicherweise nicht im Zuständigkeitsbereich der Exportkontroll- oder Zollabteilung verortet.⁴ Schon vor

⁴ VSF III A 3 – S 1402/09/10009 – PrüfungsDV Ziff. II.2.d); Die PrüfungsDV verweist noch auf DAX30 sollte jedoch künftig auch entsprechend auf DAX40 Unternehmen abzielen.

dem Hintergrund, dass die Kapital- und Zahlungsverkehrsmeldungen grundsätzlich nicht im direkten Zusammenhang mit Ein- und Ausfuhrsendungen stehen, oftmals in den Zoll- und Exportkontrollabteilungen auch das Know-how für dieses Thema nicht vorhanden ist und es schlicht an Zugriffen auf die relevanten Informationen fehlt, werden die entsprechenden Meldungen meist im Bereich Finanzbuchhaltung, Controlling oder ähnlichen Abteilungen abgegeben.

Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, dass die Zoll- und/oder Exportkontrollabteilung als Ansprechpartner für den Zollprüfer zumindest die erforderliche Kenntnis besitzt, um die zuständigen Abteilungen und Ansprechpartner im Unternehmen benennen zu können.

2. Interne Audits und Kontrollmaßnahmen im Lichte des ICP

Vorstehende Prüfungsfelder machen deutlich, dass Außenwirtschaftsprüfungen eine Vielzahl von Themen und unterschiedlichen Bereichen im Unternehmen betreffen und umfassen. Daneben sind gar Erweiterungen der Prüfung auf einzelnen Themengebiete, wie Verbote und Beschränkungen, bspw. für bestimmte Chemikalien oder chemische Produkte denkbar.

Hinweis: Die Erweiterung einer Prüfung wird ebenfalls mittels Prüfungsanordnung angekündigt, sodass der zu prüfende Umfang für den geprüften Wirtschaftsbeteiligten stets ersichtlich ist und auch eine zielgerichtete Vorbereitung grundsätzlich möglich ist.

Die umfassenden Prüfungsfelder der Außenwirtschaftsprüfung können zudem auch als Maßstab interner Kontrollmaßnahmen herangezogen werden. Einerseits kann dies im unmittelbaren Vorfeld einer Außenwirtschaftsprüfung erfolgen, um ggf. zuvor etwaige Missstände aufzudecken und hierauf zu reagieren. Andererseits können entsprechende Prüfungsfelder auch als Maßstab des Internen Kontrollsystems dienen, um unabhängig von konkreten Prüfungsmaßnahmen von behördlicher Seite, die interne Compliance und Überwachungspflicht der Unternehmensleitung sicherzustellen.

Entsprechende interne Kontrollen lassen sich, unter Berücksichtigung der seitens der EU Kommission und des BAFA definierten ICP-Standards in zwei verschiedene Arten von Kontrollen unterteilen, die im Wesentlichen inhaltsgleich, wie folgt beschrieben werden:

a) Prozessbezogene Kontrollen/Audits

Ein ICP und damit die interne Organisation der Exportkontrolle sowie des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens ist nicht statisch, sondern unterliegt dynamischen Entwicklungen und ist damit stetig zu überprüfen, zu testen und zu aktualisieren.

Hierzu sind interne Audits durchzuführen und festzustellen, ob das ICP auf operativer Ebene auch wirksam umgesetzt wird und den geltenden Bestimmungen Sorge zu tragen im Stande ist. Entsprechende Audits können sowohl intern als auch von qualifizierten externen Fachleuten vorgenommen werden.

Neben konkreten Verfahren zur Leistungsüberprüfung sollten auch Verfahren, um Non-Compliance im Unternehmen zu identifizieren und zu eskalieren etabliert werden.

b) Stichprobenkontrollen auf Transaktionsebene

Die Wirksamkeit der internen Exportkontroll- und Ausfuhrprozesse kann nicht alleine anhand der Überprüfung der bestehenden Organi-

sation und den im ICP festgehaltenen Prozessen gemessen werden. Vielmehr sollten stichprobenartige Kontrollmechanismen im täglichen Geschäftsbetrieb vorgesehen werden, um die Handelskontrollabläufe im Unternehmen zu überwachen.

Die Wirksamkeit etablierter Strukturen und Prozesse sowie der konkreten Umsetzung im Tagesgeschäft ist folglich stets zu hinterfragen und zu überprüfen. Ein vollständiges und den Anforderungen entsprechendes ICP setzt demzufolge auch entsprechende Kontrollmechanismen voraus, die letztlich in vielen zu betrachtenden Punkten am Prüfungsumfang von Außenwirtschaftsprüfungen ausgerichtet werden können. Um möglichst repräsentative Stichprobenprüfungen durchführen zu können, empfiehlt es sich zudem, ähnlich wie auch von den Prüfern der Zollverwaltung praktiziert, Datenanalysen mittels entsprechender Software durchzuführen, um potentielle Missstände zu identifizieren.

Hinsichtlich des ICP und der hierin zu etablierenden Kontrollmaßnahmen ist abschließend festzuhalten, dass mit der Neufassung der EU-Dual-Use-Verordnung in Form der am 8.9. in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2021/821 die Bedeutung des ICP und damit auch der Implementierung von Kontrollmaßnahmen deutlich gestiegen ist. Insbesondere wurde nunmehr eine Definition des Begriffs „ICP“ in Art. 2 Nr. 21 der Verordnung aufgenommen, wie folgt:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ‚internes Programm für rechtskonformes Verhalten‘ oder ‚ICP‘ (internal compliance programme) laufende wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführem angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser Verordnung und der Bedingungen der gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigungen zu fördern, unter anderem Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter zu Endverwendern und Endverwendungen.“

Somit erhält das ICP nun auf Ebene der Europäischen Union Einzug in den Verordnungswortlaut, was die Bedeutung weiter steigert. In Ergänzung wird auch die Erwartungshaltung an entsprechende ICP auf EU-Ebene durch die Empfehlung (EU) 2019/1318 der Kommission vom 30.7.2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates konkretisiert und somit ein einheitlicher Standard für alle EU Mitgliedstaaten vorgegeben.

IV. Mögliche Konsequenzen nach einer AW-Prüfung und Handlungsoptionen

1. Hinweis auf mögliche Konsequenzen aus AW-Prüfung

Werden im Zuge einer Außenwirtschaftsprüfung Unregelmäßigkeiten oder gar konkrete Rechtsverstöße festgestellt, kann dies straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen für die beteiligten und verantwortlichen Personen sowie das geprüfte Unternehmen zur Folge haben.

Hier sind zum einen die außenwirtschaftsrechtlichen Straf- und Bußgeldtatbestände der §§ 17 bis 19 AWG sowie die Straftaten- und Ordnungswidrigkeitenkataloge der §§ 80, 81 und 82 AWV zu nennen. Zum anderen sind auch Sanktionen nach dem allgemeinen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht zu nennen. Insbesondere die §§ 9, 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) spielen

hier eine zentrale Rolle, da diese erst eine Sanktionierung der Geschäftsleitung, von Führungskräften und des Unternehmens selbst ermöglichen, sofern konkrete Verstöße auf eine Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten zurückzuführen sind.

Ferner können auch verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Unter anderem können bestehende Bewilligungen gemäß Art. 42 UZK ausgesetzt oder gar gänzlich widerrufen werden.

Wie vorstehend bereits ausgeführt, können im Unternehmen etablierte Kontrollprozesse dabei helfen, etwaige Missstände schon im Vorfeld von Prüfungsmaßnahmen und damit einer Aufdeckung durch die Zollbehörden zu erkennen.

Fraglich ist dann oftmals, wie mit diesen umgegangen werden sollte. Müssen, sollten oder können entsprechende Unregelmäßigkeiten gemeldet werden? Und wenn ja, welcher Vorteil ergibt sich hieraus?

2. Vorbereitung auf die AW-Prüfung – Unregelmäßigkeiten erkennen (und melden?)

§ 22 Abs. 4 AWG bietet die Möglichkeit bestimmte Unregelmäßigkeiten im außenwirtschaftsrechtlichen Bereich gegenüber der zuständigen Behörde offenzulegen und hierdurch – sofern die Offenlegung den Anforderungen entspricht – eine Bußgeldbefreiung herbeizuführen. Dieses Instrument der bußgeldbefreienden Offenlegung wurde mit der am 1.9.2013 in Kraft getretenen AWG Novelle als erstmaliges Werkzeug zur Abgabe von „Selbstanzeigen“ im Außenwirtschaftsrecht und zur Privilegierung von Unternehmen, welche interne Compliance Programme implementieren und Eigenkontrollen durchführen geschaffen.

Die konkreten Voraussetzungen zur Erlangung einer Bußgeldbefreiung stellen sich wie folgt dar:

Es muss sich um fahrlässige Verstöße im Sinne des § 19 Abs. 3 bis 5 AWG⁵ handeln, die seitens des Wirtschaftsbeteiligten in Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt werden. Weiterhin sind angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen aus gleichem Grund zu treffen. Die Anzeige gilt solange als freiwillig, wie seitens der zuständigen Behörde noch keine Ermittlungen aufgenommen wurden.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen ist festzuhalten, dass insbesondere Fehler in Ausfuhranmeldungen oftmals in den Kreis der einer Offenlegung zugänglichen Verstöße nach § 19 Abs. 3 bis 5 AWG fallen, sodass eine diesbezügliche Analyse und Bewertung im Unternehmen, im Vorfeld von Außenwirtschaftsprüfungen nicht nur sinnvoll sein kann, sondern vor dem Hintergrund des § 22 Abs. 4 AWG sogar zur Bußgeldvermeidung bzw. -befreiung führen kann.

Ob und inwiefern konkrete im Unternehmen im Rahmen der durchgeführten Eigenkontrollen festgestellte Verstöße nun tatsächlich einer bußgeldbefreienden Offenlegung zugeführt werden können, bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen. Voraussetzung ist jedoch ungeachtet dessen stets eine vorherige interne Kontrolle und Aufdeckung entsprechender Fälle.

Weiterhin sollte stets geprüft werden, ob abseits der außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionstatbestände weitere Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände nach anderen Vorschriften erfüllt sein könnten oder ggf. Melde- oder Korrekturpflichten bestehen.⁶

V. Fazit

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Anforderungen an am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmende Unternehmen stetig steigen und die behördlichen Kontrollmaßnahmen eine umfassende Überwachung dieser Anforderungen bedeuten.

Zudem haben sich nicht nur die Prüfungen der Zollbehörde gewandelt, von einer papierbasierten Transaktionsprüfung, zu einer digitalen Massendatenanalyse und Systemprüfung. Diesem Trend folgend und im Hinblick auf die ohnehin an die interne Organisation bestehenden Anforderungen (ICP), die nunmehr auch durch die Neufassung der EU-Dual-Use-Verordnung noch einmal an Bedeutung gewonnen haben, sollten am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmende Unternehmen interne Kontrollmaßnahmen etablieren, die in Art und Umfang der Außenwirtschaftsprüfung folgen.

Somit kann man sich die von der Zollverwaltung durchgeführten Prüfungen sogar zu Nutze machen und die eigene Compliance verbessern, aber auch Verstößen und unter Inanspruchnahme des Instruments der bußgeldbefreienden Offenlegung nach § 22 Abs. 4 AWG auch Sanktionen vorbeugen.

Dipl.-Kfm. **Mario Urso**, Partner im Bereich Trade & Customs der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Zu seinem Tätigkeitsfeld gehört neben Einführung und Prüfung von Compliance Management Systemen, die Beratung internationaler Unternehmen bei der Strukturierung von Organisationseinheiten, um Compliance im Exportkontrollrecht zu erzielen.



Dipl.-Finw. (FH) **Jonathan Eßer**, Master of Customs Administration (MCA), Senior Manager im Bereich Trade & Customs der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Seine Tätigkeit umfasst die Organisations- und Prozessberatung im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht mit dem Schwerpunkt auf die Implementierung von Compliance Management Systemen im Bereich von Exportkontrolle und Sanktionen.



⁵ Hinsichtlich des Anwendungsbereichs des § 22 Abs. 4 AWG ist darauf hinzuweisen, dass zwar Verstöße im Sinne des § 19 Abs. 3–5 AWG genannt werden, jedoch sind von § 19 Abs. 2 AWG ausschließlich vorsätzliche Verstöße umfasst. Da § 22 Abs. 4 AWG weiterhin ausdrücklich auf fahrlässige Verstöße abstellt, gibt es keine nach § 19 Abs. 2 AWG sanktionierbaren Anwendungsfälle; vgl. „Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Februar 2014, Dok 2014/0000286 zum „Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts; Sanktionsbefreiende Selbstanzeige gem. § 22 Abs. 4 AWG“.

⁶ Vgl. bspw. Ziff. 4.9.5 und 4.9.6 der Verfahrensweisung zum IT Verfahren ATLAS, Stand: März 2021, der deutschen Zollverwaltung.